

VII. Nachtrag zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege

Anträge der Redaktionskommission vom 1. Juni 2015

Art. 43bis Bst. a: Verfügungen und Entscheide der obersten Verwaltungsbehörde einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder einer selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt, ausgenommen des Verwaltungsrates der Gebäudeversicherungsanstalt;

Art. 59bis Abs. 1: Sofern kein ordentliches Rechtsmittel an eine Verwaltungsbehörde oder eine verwaltungsunabhängige Kommission des Bundes oder an das Bundesverwaltungsgericht offensteht, beurteilt das Verwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheide der Regierung, der Departemente, der Rekursstellen Volksschule, des Erziehungsrates, des Universitätsrates, des Rates der Pädagogischen Hochschule des Kantons St.Gallen, des Verwaltungsrates der Gebäudeversicherungsanstalt, ~~des Verwaltungsrates der Spitalverbunde~~ und des Gesundheitsrates.

Begründung:

Aus systematischen Gründen muss in Art. 43bis Bst. b VRP die gleiche Streichung vorgenommen werden wie in Art. 59bis Abs. 1 VRP. Darum muss auch in der zweiten Bestimmung die Textstelle ", des Verwaltungsrates der Spitalverbunde" gestrichen werden.